

Satzung des Gesangvereins „Concordia 1885 Mornshausen/S. e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1885 gegründete Verein führt den Namen:

"Gesangverein Concordia 1885 Mornshausen/S. e.V.".

Er hat seinen Sitz in Gladenbach-Mornshausen/S. und wird bei dem Amtsgericht Marburg - Registergericht - unter dem Registerzeichen VR 2543 geführt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Gesangverein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Liedgutes und des anerkannten Kunstchores. Er hält regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann verschiedene Chorgattungen unterhalten.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Passives Mitglied kann daneben auch eine juristische Person werden, die die Belange des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand und durch dessen Beschluss erworben.

Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch eigene Kündigung oder durch Ausschluss.

Die Kündigung des Mitglieds ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand zu erklären.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft sofort.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder verpflichten sich außerdem regelmäßig an den Chorproben und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ferner besteht die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag innerhalb des Geschäftsjahres zu entrichten. Wer länger als zwei Jahre mit seinem Beitrag in Verzug kommt, wird mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem zuletzt Beiträge gezahlt wurden, aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Die Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an die Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, im Vereinsheim auszuhängen und zu veröffentlichen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit gefasst und wörtlich protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
2. Entgegennahme sämtlicher Jahresberichte
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von Kassenprüfern auf ein bzw. zwei Jahre
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern oder anderen Ehrenämtern
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
8. Beschlussfassung zu den Punkten des § 3 (Mitglieder) und § 5 (Pflichten) der Satzung
9. Entscheidung über die Auflösung des Vereins

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den/die Vorsitzende/n eingereicht werden.

§ 9 Der Vorstand

Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

01. der/die Vorsitzende
02. der/die stellvertretende Vorsitzende
03. der/die Schriftführer/in
04. der/die Kassenverwalter/in
05. der/die Abteilungsleiterin des Kinder- und Jugendchors

Je zwei Vorstandsmitglieder sind in Gemeinschaft berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Unter den Vorgenannten muss der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

06. der/die stellvertretende Schriftführer/in
07. der/die stellvertretende Kassenverwalter/in
08. der/die stellvertretende Abteilungsleiterin des Kinder- und Jugendchors
09. der/die Notenwart/in
10. der/die stellvertretende Notenwart/in
11. der/die Beisitzer/in für die aktiven Mitglieder
12. der die Beisitzer/in für die passiven Mitglieder

Außerhalb des Vorstands sollen möglichst folgende Funktionen besetzt werden:

- a) ein Hausmeister für das Vereinsheim
- b) ein Getränkewart

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. In besonderen Fällen, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen sind, kann der Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung beauftragt, einheitliche Richtlinien zur Durchführung der Satzung zu erstellen.

Der Vorstand hat die Mitglieder regelmäßig und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.

§ 10 Ehrungen

Aktive und passive Mitglieder werden nach 25, 40, 50, 60 und allen weiteren 5 Jahren vom Verein für ihre Vereinszugehörigkeit geehrt, dabei gelten die Richtlinien des Hessischen Sängerbundes und des Deutschen Chorverbandes.

Daneben ist es dem Vorstand möglich, weitere Ehrungen zu gegebenen Anlässen auszusprechen und Durchführungsbestimmungen zu erstellen.

Für den Kinder- und Jugendchor gelten besondere Bestimmungen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Gesangsvereins Concordia 1885 Mornshausen/S. e. V. an die Stadt Gladenbach, die es im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat des Stadtteils Mornshausen/S., unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Mornshausen der Stadt Gladenbach zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten dieser geänderten Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26.01.2013 beschlossen worden. Die Änderung des § 9 wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.01.2018 beschlossen. Sie tritt in dieser Form mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.